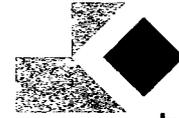


Ingenieurkammer-Bau NRW, Carl-Neuberg-Platz 21, 40219 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Landtagsausschusses  
für Städtebau und Wohnungswesen  
Herrn Wolfgang Röken, MdL  
Platz des Landtags 1

40002 Düsseldorf



Ingenieurkammer-Bau  
Nordrhein-Westfalen

Präsident

10.11.2003

### Novellierung Baukammergesetz NRW

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unsere Kammer hat - wie Sie wissen - zu dem Gesetzentwurf bereits eingehend Stellung genommen. Erlauben Sie uns, dass wir an dieser Stelle noch einmal einige wesentliche Gesichtspunkte verdeutlichen:

#### Zu § 30 BauKaG NRW (Eintragung/Bachelor- und Masterabschlüsse)

Einer der zentralen Punkte im Rahmen der Anhörung vor dem Landtag am 11.06.2003 war die Frage, ob die akademische Ausbildung die Absolventen in hinreichender Weise für den Beruf qualifiziert und damit Anknüpfungspunkt für die Kammermitgliedschaft sein kann. Die Herren Professoren Hanswille, Bühler, Borghoff, Meskouris, Schweizerhof und Weinig haben in überzeugender Weise dargelegt, dass mit der allseits befürworteten Straffung des Studiums keine Kürzung der Inhalte einhergehen darf. Vielmehr besteht eher zusätzlicher Bedarf bei den Inhalten. **Diese Inhalte können in sechs Semestern nicht vermittelt werden.**

Eine Ungleichbehandlung der Ingenieure gegenüber den Architekten bei der Regelung der Studiendauer als Zugangsberechtigung zur Kammer wäre auch mit Blick auf die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger in sicherheitsrelevanten Bereichen wie z.B. der Prüfung des Brandschutzes nicht zu rechtfertigen.

#### Zu § 29 Abs. 2 (Listen der Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen)

Die Auflistung der Fachrichtungen i.S.d. § 29 Abs. 2 ist auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Begriffs "Bauingenieurwesen" nicht mehr ausreichend. Unter dem Bauingenieurwesen wird typischerweise der konstruktive Ingenieurbau, Verkehrsbau und Wasserbau sowie der Baubetrieb verstanden.

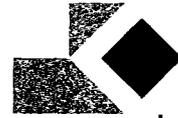
In der Berufswelt haben sich weitere spezifische Tätigkeitsbereiche herausgebildet. Diese können weder der Fachrichtung Bauingenieurwesen noch einer anderen in § 29 Abs. 2 genannten Fachrichtungen zugeordnet werden, so dass diesem Personenkreis

Ingenieurkammer-Bau  
Nordrhein-Westfalen  
Carl-Neuberg-Platz 21

40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 130 67-0  
Telefax 0211 130 67-150  
e-mail: info@ikbaunrw.de  
http://www.ikbaunrw.de

Sparkasse Essen  
Bankleitzahl: 360 501 00  
Konto: 8891277

Deutsche Apotheken-  
und Ärztebank eG  
Bankleitzahl: 360 506 00  
Konto: 0004100860



die Kammermitgliedschaft verwehrt ist. Dieser Tatbestand ist verbraucherschutzpolitisch verfehlt und wird im Übrigen der zunehmenden Bedeutung dieser Berufsbilder im Baugeschehen nicht gerecht. Der Gesetzgeber sollte die Chance nutzen, bei der Novellierung des Baukammerngesetzes auch insoweit auf die Anforderung der Berufspraxis durch **Aufnahme einer Öffnungsklausel** zu reagieren.

#### **Zu § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3; 8 Abs. 2 Nr. 2 ("gemischte" GmbH Beratender Ingenieure und Architekten)**

Es besteht ein unabweisbares Bedürfnis in der Praxis, dass Beratende Ingenieure und Architekten die **gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen** auch **in der gemeinsamen Firma einer GmbH** führen können. Dabei müssen unstreitig die **Eigenverantwortlichkeit** und **Unabhängigkeit** des Beratenden Ingenieurs in fachlicher Hinsicht gewahrt sein. Dies kann durch entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag erreicht werden.

#### **Zu § 3 Absatz 1 BauKaG (Architektenliste, Stadtplanerliste)**

Die Ingenieurkammer-Bau NRW regt nochmals an, ihr das Recht zuzuerkennen, eine eigene Stadtplanerliste zu führen oder die Möglichkeit zu eröffnen, dass Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau in die Stadtplanerliste der Architektenkammer ohne dortige Mitgliedschaft eingetragen werden können.

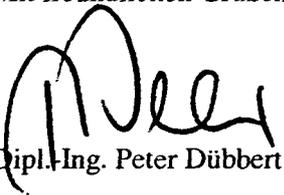
Bedenken, dass bei der Listenführung durch zwei Kammern das Gesetz in unterschiedlicher Weise umgesetzt werden könnte, bestehen nicht. Die Tatbestandsmerkmale der Anerkennung sind gesetzlich eindeutig geregelt.

#### **Zu § 42 Abs. 3 BauKaG NRW (Aufgaben der Vertreterversammlung)**

Der Regelung durch Satzung sind Sachverhalte von grundlegender Bedeutung vorbehalten. Die Satzung ist gleichsam das Grundgesetz einer Organisation. Die darin getroffenen Regelungen oder deren Änderungen sollten daher von einem breiten Konsens getragen sein. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, den Erlass der Satzung oder deren Änderung an das Vorliegen einer **qualifizierten Mehrheit** zu knüpfen.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, die Kammer will die Hoffnung nicht aufgeben, dass es gelingt, das Gesetz zum 1.1.2004 in Kraft treten zu lassen. Die im Bauwesen tätigen Ingenieure und Ingenieurinnen dieses Landes warten darauf.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Peter Dübbert